

I. Geltungsbereich

- I.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Apollo Gößnitz GmbH (nachfolgend „Apollo“) gelten für sämtliche Warenkäufe durch Apollo gegenüber den Lieferanten. Sie gelten ab erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen; sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn Apollo die Bedingungen nicht ausdrücklich bestätigt.
- I.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Apollo in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

II. Vertragsschluss

- II.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Apollo innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Übersendung einer von ihm unterschriebenen Abschrift der Bestellung anzunehmen oder abzulehnen. Maßgeblich ist der Erklärungszugang. Bis zur Annahme ist Apollo berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt.
- II.2 Werden im Zusammenhang mit einer Bestellung und Auftragsdurchführung an den Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen übergeben, behält sich Apollo alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Auftragsabwicklung unaufgefordert an Apollo zurückgeben. Auf Ziff. XII der Einkaufsbedingungen wird verwiesen.
- II.3 Unteraufträge des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- III.1 Der in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich in Euro, ist ein Festpreis und bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Der Preis umfasst die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Versicherung, Zoll, Verpackung, sonstige Nebenkosten sowie Dokumentation und etwaige Bedienungsanleitungen.
- III.2 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie unter Angabe sämtlicher Bestelldaten und der in der Bestellung ausgewiesenen Auftrags- oder Liefernummer bei Apollo eingehen. Bei Lieferungen, die aus dem EU- Ausland erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten anzugeben. Apollo behält sich vor, Rechnungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Bestelldaten oder die umsatzsteuerlichen Vorschriften, an den Lieferanten zurückzusenden und die Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung zu verlangen.
- III.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlt Apollo den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- III.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- III.5 Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Apollo uneingeschränkt zu.

IV. Liefertermine und Lieferfristen

- IV.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- IV.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Apollo unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- IV.3 Im Falle des Lieferverzugs, den der Lieferant zu vertreten hat, ist Apollo berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch APOLLO vertragsbezogen festgelegt. Apollo ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Apollo verpflichtet sich, dem Lieferanten spätestens eine Woche nach Erhalt der verspäteten Lieferung schriftlich zu erklären, dass sie sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält.
- IV.4 Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte im Falle des Lieferverzugs steht Apollo uneingeschränkt zu. Insbesondere behält sich Apollo vor, im Einzelfall auch einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe im Sinne der Ziffer IV.3 ist auf den Schadensersatz in jedem Fall anzurechnen.

V. Versand und Gefahrenübergang

- V.1 Die Anlieferung hat zu den bei Apollo üblichen Warenannahmezeiten (Montag bis Freitag 07:00 – 15:00 Uhr) zu erfolgen. Der Lieferant ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizugeben, aus dem die in der Bestellung von Apollo ausgewiesene Auftrags- oder Liefernummer hervorgeht. Teillieferungen werden angenommen, wenn diese vorher angekündigt wurden und Apollo zustimmt.
- V.2 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“. Mit der Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf Apollo über.

VI. Beschaffenheit, Mängelrechte, Untersuchungsfrist

- VI.1 Nicht unwesentliche Mehr- oder Mindertieferungen stellen einen Sachmangel dar. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet der Lieferant die Fabrikneuheit der Sachen und ihre zweckentsprechende Verwendungsmöglichkeit durch Apollo. Die gelieferten Sachen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Bei Geräten ist eine Gebrauchsanweisung mitzuliefern.
- VI.2 Apollo verpflichtet sich, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder - bei versteckten Mängeln - ab ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- VI.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Apollo uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist Apollo berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Apollo ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung nach erfolgloser Fristsetzung im Verzug ist.
- VI.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.

VII. Produkthaftung

- VII.1 Der Lieferant ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen für die von ihm gelieferten Werkstoffe, Wareneinzelteile bzw. Bauteile und insoweit auch für das Endprodukt verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Apollo von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- VII.2 Haftet der Lieferant im Sinne von Ziff. VII.1, ist er darüber hinaus auch verpflichtet, Apollo die im Zusammenhang mit einer von Apollo durchzuführenden Rückrufaktion entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Apollo den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- VII.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Person und Sachschaden dauerhaft zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Klargestellt wird, dass ein etwaiger Schadensersatz insoweit nicht der Höhe nach begrenzt wird.

VIII. Schutzrechte

- VIII.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und durch ihre Verwendung weltweit keine Rechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Design, Marken) verletzt werden.
- VIII.2 Wird Apollo von Dritten deshalb in Anspruch genommen, da der Lieferant schuldhaft gegen die Gewährleistungspflichten nach Ziffer VIII.1 verstoßen hat, so ist der Lieferant verpflichtet, Apollo auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die Apollo aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Die Verjährungsfrist beträgt insoweit 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Apollo wird den Lieferanten unverzüglich über eine Inanspruchnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant ist verpflichtet, Apollo unverzüglich alle zur Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

IX. Vorbehaltssachen

- IX.1 Sofern Apollo Material und/oder Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich Apollo hieran das Eigentum vor (Vorbehaltssache). Vorbehaltssachen sind gesondert zu lagern. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für Apollo. Wird die Vorbehaltssache von Apollo mit anderen, Apollo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Apollo das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zum Wert der anderen mitverarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- IX.2 Wird die Vorbehaltssache von Apollo mit anderen, Apollo nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Apollo das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Apollo anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- IX.3 Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für Apollo. Soweit die Apollo gem. Ziff. IX.1 und XI.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der Vorbehaltssachen um mehr als 10% übersteigen, ist Apollo auf Verlangen des Lieferanten zur teilweisen Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.
- IX.4 An von Apollo beigestellten oder zur Auftragsdurchführung zu fertigenden Werkzeugen und Modellen behält sich Apollo das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Apollo bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt Apollo bereits heute alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Apollo nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von Apollo etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Apollo sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so behält sich Apollo die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

X. Export- und Zollbestimmungen

- X.1 Nach schriftlicher Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Apollo alle Informationen und Daten mitzuteilen, die im Falle des Weitervertriebes von Waren oder Endprodukten im Rahmen der Export- und Zollkontrollen vom Lieferanten benötigt werden.

XI. Sicherheit und Umweltschutz

- XI.1 Die Lieferungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbänden wie VDI, VDE und DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise sind mitzuliefern.
- XI.2 Der Lieferant ist im Rahmen der Lieferung allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Etwaige Anweisungen des Herstellers sind Apollo bei Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- XI.3 Die Lieferung an Apollo hat in einer handelsüblichen Einweg- Standardverpackung zu erfolgen. Der Lieferant soll dabei nach Möglichkeit umweltverträgliche Materialien verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung bei Lieferung auf seine Kosten zurückzunehmen, wenn Apollo ihn hierzu auffordert.

XII. Geheimhaltung

- XII.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenden Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen oder sonstige Unterlagen und Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Erfahrungen, Erkenntnisse, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit Apollo bekannt werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) strikt geheim zu halten. Sie sind vor dem Zugriff Dritter durch angemessene Schutzmaßnahmen zu sichern und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Apollo zugänglich gemacht werden. Soweit Mitarbeitern, Beauftragten des Lieferanten oder sonstigen Dritten die vertraulichen Informationen zugänglich gemacht werden, sind sie entsprechend dieser Ziffer 12. zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- XII.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus fort. Die gesetzlichen Rechte stehen Apollo uneingeschränkt zu und bleiben hiervon unberührt.
- XII.3 Die von dem Lieferanten im Sinne der Ziffer XI.1 getroffenen Schutzmaßnahmen und Geheimhaltungsverpflichtungen Dritter sind zu dokumentieren und Apollo auf Aufforderung vorzulegen.
- XII.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Bedingungen allgemein bekannt werden.
- XII.5 Nach Vertragsbeendigung sind die vertraulichen Informationen, die sich im Besitz oder unter Kontrolle des Lieferanten befinden, an Apollo unverzüglich und vollständig zurückzugeben.

XIII. Datenschutz

- XIII.1 Apollo wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, VO, Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz) ausschließlich für eigene Geschäftszwecke personenbezogene Daten ihrer Lieferanten erheben, speichern, verändern oder übermitteln. Näheres hierzu ist den Datenschutzbestimmungen (<https://www.apollo-goessnitz.de/datenschutz>) von Apollo zu entnehmen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

- XIV.1 Ist eine vertraglich getroffene Abrede und/oder Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame vertragliche Abrede durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- XIV.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Apollo. Apollo ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- XIV.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts.